

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **111/112 (1938)**

Heft 13

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

INHALT: Sollen sogenannte Gratisvorschläge von Lieferanten und Unternehmern angefordert werden? — Probleme des Krankenhausbaues. — Das Uebermikroskop. — Standesbewusstsein der Ingenieure? — Mitteilungen: Neuere Stromlinien-Lokomotiven. Dampftrieb für Flugzeuge. Ein Pumpwerk für eine Fördermenge von 212 m³/sec. Bemerkenswerter

Transport eines Transformators. Eidg. Techn. Hochschule. Zerstörungen durch Laugenbrüchigkeit. Anwendung der Kreiswirkung bei Tiefbrunnenpumpen, Die Schneeräumungsmaschine System Stäubli. Der deutsche «Nationalpreis für Kunst und Wissenschaft». Preisausschreiben im Eisenbahnwesen. — Wettbewerbe: Gemeindebauten in Muttenz. — Literatur.

Band 112

Der S. I. A. ist für den Inhalt des redaktionellen Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich
Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet

Nr. 13

Sollen sogenannte Gratisvorschläge von Lieferanten und Unternehmern angefordert werden?

Von Zivilingenieur GÖSTA RICHERT, Vattenbyggnadsbyran, Stockholm

Die Unsitte der Lieferung von Gratisprojekten, die in der Maschinenindustrie wohl nicht mehr auszuwurzeln ist, deren Eindringen in das Arbeitsgebiet der Architekten und Bauingenieure aber bekämpft wird, beschäftigt bekanntlich unsere Vereinsbehörden immer wieder. Die vorliegende gründliche Zusammenfassung des Problems, verfasst vom derzeitigen Sekretär des Schwedischen Verbandes beratender Ingenieure und Mitglied des weitbekannten Ingenieurbureau «Vattenbyggnadsbyran», wird die Bemühungen unserer schweizerischen Fachkollegen um die Gesundung der bezüglichen Gepflogenheiten trefflich unterstützen.

In den letzten Jahrzehnten hat die Frage der stärker umsichgreifenden Unsitte, kostenlose Vorschläge über Installationen und Bauanlagen von Lieferanten und Unternehmern einzuholen, bei wiederholten Gelegenheiten sowohl in Schweden als auch im Auslande zur Diskussion gestanden. In den Darstellungen und Diskussionen über dieses Verfahren ist die Frage von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet worden und man hat versucht, die Bedeutung der Sache für die verschiedenen betroffenen Parteien zu beurteilen, d. h. für den Besteller-Bauherrn, für den Lieferanten-Unternehmer, für den beratenden Ingenieur und für «die Allgemeinheit». Im Anschluss an eine Diskussion über dieses Thema im Schwedischen Verein Beratender Ingenieure, zu der auch Vertreter von Lieferanten und Unternehmern eingeladen waren, ist im folgenden der Versuch gemacht worden, die Frage umfassend von den ungleichen Standpunkten der verschiedenen Interessengruppen aus zu prüfen und im einzelnen zu erörtern.

Ohne erst die Stellungnahme der übrigen Parteien zu berühren, soll hier gleich betont werden, dass es ohne weiteres klar ist, dass das Interesse *des beratenden Ingenieurs* an dieser Frage im wesentlichen ein Interesse des eigenen «täglichen Brotes» ist. Mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, die im folgenden angeführt werden, hat aber der beratende Ingenieur darauf aufmerksam machen wollen, dass sein Interesse, das System der kostenlosen Vorschläge abzuschaffen, durchaus berechtigt ist, und dass es tatsächlich auch mit den Interessen der übrigen betroffenen Parteien zusammenfällt.

Wie ist nun die Fragestellung für den Hauptinteressenten, *den Besteller-Bauherrn*? Der obenerwähnte Verein erinnert in einer seiner Schriften daran, dass bei dem Zustandekommen einer mehrere technische Anordnungen umfassenden Anlage sich bei dem heutigen Stand der Technik immer viele verschiedene Verfahren ergeben werden, die Anlage auszuführen. Soll eine Fabrik mit Treibkraft versehen werden, so kann es unter Verwendung dieses oder jenes Systems geschehen; soll ein Gebäude aufgeführt werden, so kann die eine oder die andere Konstruktionsmethode angewandt werden usw. Der Bauherr steht dann immer vor der Frage: Wie soll sich die wirtschaftlichste Anlage erzielen? Nur ausnahmsweise dürfte der Betreffende genügend vielseitige Erfahrung besitzen, um selbst beurteilen zu können, welches System oder welche Prinzipianordnung gerade im vorliegenden Falle die beste sein würde. In der Regel muss er andere Leute um Rat fragen, die speziellere Fachkenntnisse besitzen oder die vielleicht mehr Gelegenheit hatten als er selbst, der schnellen Entwicklung der Technik zu folgen und das Neueste auf dem Gebiet zu sehen. Das Nächstliegende wäre wohl dann, dass er sich an einen erfahrenen und unparteiischen beratenden Ingenieur oder an eine Ingenieurfirma wendet, falls solche zur Verfügung stehen. Die meisten Bauherren haben diesen Weg wohl auch jetzt als mit ihrem Vorteil vereinbar gefunden. Aber nicht selten wendet man sich auch direkt an Lieferanten-, Unternehmer- oder Agentfirmen; man denkt sich dabei, dort eine kostenlose Aufklärung zu erhalten. Für jeden aber, der sich die Sache etwas näher überlegt, wird es klar werden, dass die Lieferantenfirma entweder eine wirkliche Begutachtung macht und dann sich für die von ihr geleistete Arbeit sicher auf irgendeine Weise bezahlen lässt, oder auch ganz einfach das empfiehlt, was ihr und ihrer Fabrikation gerade passt. Und niemand kann die Firma deswegen tadeln. Man kann doch nicht verlangen, dass z. B. eine Dieselmotorenfirma eine Begutachtung machen sollte, die darauf hinauslaufen würde, dass beispielsweise eine Dampfturbinenanlage im vorliegenden Fall das geeignetste wäre.

Natürlich *kann* der Besteller von Lieferanten und Unternehmern gerade diejenigen Ratschläge bekommen, mit denen ihm am besten gedient ist. Er hat aber nicht das Recht, eine vollständig unparteiische und objektive Beurteilung des ganzen Problems von ihnen zu verlangen.

Wie oben erwähnt, ist es ja selbstverständlich, dass die Zeit, die die Ingenieure der Lieferanten und Unternehmer der Projektierungsarbeit widmen, irgendwie bezahlt werden muss. Die Angebotssummen müssen so hinaufgesetzt werden, dass sie diese Kosten decken. Natürlich könnte das Angebot niedriger angesetzt werden, falls die Anbieterfirma diese Arbeit nicht hätte und anstatt dessen nur Angebote laut vorher aufgestellten Programmen auszuarbeiten brauchte. Da solche sog. Gratisprojekte oft von mehreren Firmen angefordert werden und nur eine von ihnen die Bestellung bekommt, wird eine vielfältige Ingenieurarbeit unnötigerweise ausgeführt, die selbstverständlich auf die Dauer von den Bestellern bezahlt werden muss. Eine Anbieterfirma, die z. B. durchschnittlich eine Bestellung für jedes fünfte oder zehnte Angebot erhält, muss — falls sie die Kosten für die Ausarbeitung des Projektes decken können soll — in jedem Angebot die Projektierungskosten für fünf bis zehn Anträge einberechnen. Anstatt erwünschte Ersparnisse bringt auf diese Weise das «Gratis»-Projektsystem eine vollständig unnötige Verteuerung für den Besteller mit sich. Die Verteuerung dieser Extrakosten über die Kunden der Anbieterfirma fällt selbstverständlich oft sehr ungerecht aus. Da die «Gratis»-Arbeit sowieso in jedem Falle eine Chimäre ist, scheint es zum mindesten gerechter und richtiger, dass die Anbieterfirma vom Besteller eine direkte Vergütung für jedes von ihr gelieferte Projekt erhält.

Hat aber der Besteller oder Bauherr, dessen eigene Organisation für das Projektieren oder für das Aufstellen des Programmes nicht umfangreich genug ist, und weil er auf keinen Fall verlangen kann, vom Lieferanten und vom Unternehmer unparteiische Vorschläge zu erhalten, unter solchen Umständen nicht einen begründeten Anlass, sich zu diesem Zwecke an freie beratende Ingenieure zu wenden?

Es muss ganz im eigenen Interesse des unparteiischen beratenden Ingenieurs liegen, jedes vorliegende Problem in seinem vollen Umfang zu beurteilen und nach allen Regeln der Kunst die technisch und wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung zu erreichen, und dies ist ja auch mit dem Interesse des Besteller-Bauherrn identisch. Der von Lieferanten- und Unternehmer-Interessen unabhängige beratende Ingenieur ist beim Ausarbeiten des Vorschlages der *Vertrauensmann* des Bestellers. Gerade in Bezug auf Projektierung muss er von seinem guten Ruf leben und sich deshalb mit allen Kräften und Mitteln bemühen, möglichst zweckmässige und wohlgedachte Vorschläge zu machen.

Es wird wohl kaum vermessen sein, zu behaupten, dass ein Korps rechtschaffener und sachverständiger beratender Ingenieure, die fähig sind, zuverlässig zwischen verschiedenen Parteien zu vermitteln, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, und dazu geeignet ist, sowohl die loyale Geschäftsverständigung als auch eine gesunde technische Entwicklung zu fördern. Die Wichtigkeit der Aufgabe des beratenden Ingenieurs als sachverständiger Vermittler zwischen dem Besteller und dem Lieferanten-Unternehmer ist durch ein öfters sehr offenbar gewordenes Bedürfnis nach einer solchen Vermittlung bekräftigt worden. Die beiden Parteien haben an ihm sozusagen eine erste Sachverständigeninstanz, der man entstandene Differenzen überlassen kann ohne genötigt zu sein, das zeitraubende und kostspielige Schiedsgerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen. Nicht weniger wichtig für den ungestörten Gang der Arbeit ist seine Aufgabe als beigeordneter Mitarbeiter und Vermittler zwischen den verschiedenen Lieferanten und Unternehmern bei einem und demselben Bauunternehmen. Der beratende Ingenieur soll überhaupt in stande sein, die Interessen nicht nur des Besteller-Bauherrn, sondern auch die des loyalen Lieferanten-Unternehmers in hohem Grade wahrzunehmen.

Zwischen Lieferanten und Unternehmern besteht selbstverständlich ein gewisser Unterschied schon mit Rücksicht auf die